

Name: Namensänderung für Aussiedler und Eingebürgerte

Zuständige Stellen

- [Standesamt Bremen-Mitte](#)
- [Standesamt Bremen-Nord](#)

Basisinformationen

Namen ändern sich durch die Aufnahme im Bundesgebiet und den Erwerb der deutschen Staatsangehörigkeit nicht. Jede Person führt ihren Namen in der Form weiter, wie sie ihn nach ihrem ursprünglichen Heimatrecht erhalten hat.

Namen, die aufgrund ausländischen Rechts erworben wurden, können jedoch in ihrer Schreibweise dem deutschen Namensrecht angeglichen werden. Namensteile, die das deutsche Recht nicht kennt, können gestrichen werden, z.B. Vatersnamen.

Welche Namen können geändert werden?

- **Namensbestandteile**
Diese kennt das deutsche Namensrecht nicht. Sie können deshalb abgelegt werden.
Beispiel: Russische Vatersnamen
- **Ursprungsform eines Namens**
Oftmals ist ein Familienname nach dem Geschlecht oder dem Verwandtschaftsverhältnis abgewandelt. Hier kann die ursprüngliche Form des Namens angenommen werden.
Beispiel: Bergerova in Berger
- **Deutschsprachige Form des Vornamens**
Es kann die deutschsprachige Form des Vornamens angenommen werden. Gibt es eine solche Form des Vornamens nicht, so können neue (andere) Vornamen gewählt werden.
Beispiele: Piotr in Peter, Stjepan in Stefan
- **Deutschsprachige Form des Familiennamens**
Es kann die deutschsprachige Form des Familiennamens angenommen werden.
Beispiel: Miller in Müller, German in Hermann
- **Wahl eines neuen Ehenamens**
Haben die Ehegatten im Ursprungsland den Namen eines Ehegatten zum Ehenamen bestimmt, können sie durch eine gemeinsame Erklärung den Namen des anderen zum Ehenamen bestimmen.
- **Eigennamen/Namensketten**
Führt eine Person mehrere Eigennamen, die sich nicht nach Vor- und Familiennamen unterscheiden, können daraus Vor- und Familiennamen bestimmt werden. Wird nur ein Eigenname geführt, kann dieser als Vor- oder Familienname erklärt werden, wobei

dann der fehlende Name selbst zu bestimmen ist.

Beispiel: Omar Yussuf Mohammed (Eigennamen) in Omar Yussuf (Vornamen) und Mohammed (Familiennamen)

Voraussetzungen

- Spätaussiedler- oder Vertriebenenstatus oder deutsche Staatsangehörigkeit durch Einbürgerung.
- Es darf noch keine Namensänderung vorgenommen worden sein.
- Erklärungsberechtigt ist jede Person selbst, bei Erklärung zum Familiennamen während bestehender Ehe ist nur eine gemeinsame Erklärung möglich.

Welche Unterlagen benötige ich?

- Nachweis über die Aufnahme als Vertriebener oder Spätaussiedler bzw. die Einbürgerungsurkunde
- Geburts- und ggf. Heiratsurkunde
- Übersetzung der fremdsprachigen Urkunden

(Urkunden in russischer Sprache müssen nach ISO-Norm R 9 übersetzt sein)

- Gültiger Personalausweis oder Reisepass

Verfahren

Die entsprechenden Erklärungen müssen persönlich beim Standesamt abgegeben werden.

Rechtsgrundlagen

- [§ 43 Personenstandsgesetz \(PStG\)](#)

Wie lange dauert die Bearbeitung?

Keine Angabe möglich.

Welche Gebühren/Kosten fallen an?

66,00 EUR Beurkundung der Angleichung (gilt nicht für Spätaussiedler)

Bescheinigung über die Namensangleichung, wenn diese erstmalig bei oder nach der Beurkundung ausgestellt wird - gebührenfrei

13,00 EUR Bescheinigung über die Namensangleichung bei späterer Ausstellung

7,00 EUR weitere Bescheinigungen, wenn sie gleichzeitig beantragt und in einem Arbeitsgang ausgestellt werden

Eine Bar- oder Kartenzahlung ist vor Ort möglich.